



Rundschreiben LJA 16/2025

Anhang 1

Übersicht Betreuungssettings für unbegleitete Minderjährige		Betriebserlaubnis – Ja oder Nein?
Nr. 1	Heimerziehung „Klassische Heimplätze“ in Wohngruppen gem. § 34 SGB VIII ggf. i. V. m §§ 35, 41 SGB VIII	Ja
Nr. 2	Betreutes Wohnen, Einzelwohnen oder Betreutes Gruppenwohnen gem. § 34 SGB VIII, ggf. i. V. m §§ 35, 41 SGB VIII	Ja
Nr. 3	Jugendwohnen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der TN an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII	Ja
Nr. 4	Pflegefamilien Unterbringung in geeigneten Familien – Prüfung der Voraussetzungen und Anerkennung der Personen durch den örtlichen Träger gem. §§ 33, 44 SGB VIII	Nein
Nr. 5	Selbständiges Wohnen mit ambulanten Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII – Ambulante Begleitung durch Fachleistungsstunden des Jugendamtes oder eines Freien Trägers	Nein
Nr. 6	Notunterkünfte Unterbringung von unbegleitet Minderjährigen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit	Nein

Rundschreiben LJA 16/2025

Anhang 2

Betreuungsangebote ausschließlich für unbegleitete Minderjährige				Integrative Angebote bzw. HzE-Angebote für unbegleitete Minderjährige und Nicht-unbegleitete Minderjährige
	Nur Inobhutnahmen (ION)	ION und Anschlusshilfen	Nur Anschlusshilfen	Keine Abweichungen
Betriebs-erlaubnis (BE)	Nach Möglichkeit sollen die üblichen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Ist dies aktuell nicht möglich, gelten die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen. In die befristete Betriebserlaubnis wird in diesem Fall ein Hinweis auf die Engpässe vor Ort in Bezug auf die Unterbringung von unbegleitet Minderjährigen (Krisenbewältigung) eingefügt. Ziel bleibt es, die üblichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Angebote dieser Form sind zu beschränken auf die Aufnahme von unbegleitet Minderjährigen ab 14 Jahre. Die Dauer der Befristung der BE beträgt längstens zwölf Monate. Es gelten die Regelungen der §§ 45 bis 48a SGB VIII.			Für diese Angebote gibt es keine Altersbeschränkung. Es empfiehlt sich aber, im Konzept ein Alterssegment zu beschreiben, das vorrangig adressiert ist.
Kapazität	Wohnbereich mit max. zwölf Plätzen. Größere Einrichtungen sollen entsprechend unterteilt werden. Ist dies aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist dies mit dem Landesjugendamt abzuklären.	Regelgruppengröße sollte eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind folgende Abweichungen denkbar: Wohngruppe im Heim bis zwölf Plätze Außenwohngruppe bis zwölf Plätze Jugendwohngemeinschaft bis sechs Plätze Betreutes Wohnen bis sechs Plätze		Regelgruppe acht bis zehn Plätze Intensivgruppe sechs bis max. sieben Plätze Ein Angebot zur Inobhutnahme entspricht einer Intensivgruppe.



Räumliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Angemessene Anzahl an Schlafräumen■ In der Größe angemessene Räume für Aufenthalt und Essen pro Gruppe■ Angemessene Anzahl von Sanitäranlagen (mind. zwei getrennte Sanitärräume mit Waschbecken, Toilette und Dusche pro Gruppe bei acht bis zwölf Plätzen)■ Büro/Nachtbereitschaftszimmer	Insbesondere bei Wohngruppen, die eine 24/7-Betreuung anbieten, muss für die Betreuungskräfte ein eigener Sanitärbereich zur Verfügung stehen.	
Raumprogramm	Möglichst Einzelzimmer (EZ) oder Doppelzimmer (DZ). Wenn dies aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist: Je nach Gesamtsituation (z. B. Raumgröße, aber auch Gesamtkapazität der Einrichtung) sind Mehrbettzimmer denkbar.	In Wohngruppen nur EZ oder DZ. Anzahl der DZ pro Wohngruppe kann erforderlichenfalls erhöht werden. In Verselbständigungssangeboten wie Jugendwohngemeinschaften oder Betreutem Wohnen notfalls DZ. Abweichende Nutzungserfordernisse aufgrund von Engpässen sind im Einzelfall mit dem Landesjugendamt abzustimmen.	Möglichst EZ. Falls nicht möglich, ist ein Verhältnis von 2/3 EZ zu 1/3 DZ möglich. Es gilt der Grundsatz: Je älter die jungen Menschen sind, desto mehr sind Einzelzimmer erforderlich. Ein EZ sollte eine Größe von mind. 12 qm haben, ein DZ mind. 18 qm. Abweichungen nach unten sind in Absprache mit Referat 35 möglich.
Personal	Bei der ION handelt es sich vorrangig um die Clearingphase mit überwiegend Einzelkontakte. Oft ist der biografische Hintergrund der Jugendlichen nicht bekannt. Um die Aufsicht über Minderjährige (Kinderschutz) zu gewährleisten, muss rund um die Uhr mind.	Um die Aufsicht über die Minderjährigen zu gewährleisten (Kinderschutz), wird von der üblichen Anzahl an Kräften bei der Regelgruppengröße nicht abweichen. Vorübergehend (Zeitraum der Befristung) ist der Einsatz von mindestens 50 Prozent nicht grundständig qualifizierten anderen Kräften nach der Fachkräftevereinbarung möglich.	Bei einer 24/7-Betreuung ist der Einsatz von mind. 5,5 VZÄ erforderlich. Je nach Zielgruppe und Konzept kann der Mindestpersonalbedarf auch höher ausfallen. Der jeweilige Mindestpersonalbedarf wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ermittelt und festgelegt.



	<p>eine Fachkraft pro Wohnbereich eingesetzt werden.</p> <p>Werden weitere Leistungen erbracht, ist je nach Konzeption weiteres Personal einzusetzen.</p> <p>Die Fachkräftevereinbarung wird vom Landesjugendamt flexibel gehandhabt.</p>	<p>Daneben ist im Einzelfall nach Genehmigung durch das Landesjugendamt auch der Einsatz von Lehrkräften, Arbeitspädagoginnen, Arbeitspädagogen und anderen Fachkräften, die im Sinne der schulischen und beruflichen Integration geeignet sind, möglich.</p> <p>Der Träger hat für alle Personen, die im direkten Kontakt mit den Minderjährigen arbeiten, deren persönliche Eignung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen und das Landesjugendamt mittels des Personalmeldebogens darüber zu informieren.</p> <p>Es gelten die üblichen Regelungen zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und Meldung an das Landesjugendamt.</p>	<p>Grundsätzlich gilt für den Einsatz in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, dass nur einschlägig qualifiziertes Personal eingesetzt werden darf. Die Fachkräftevereinbarung gibt darüber Auskunft, wer per se als Fachkraft anerkannt ist.</p> <p>Die Fachkräftevereinbarung enthält Öffnungsoptionen, die nach Rücksprache und ggf. mit Zustimmung des Referat 35 genutzt werden können.</p> <p>Für das lt. BE vorzuhaltende Mindestpersonal gilt: Inklusive Personen in Ausbildung oder mit einer fachfremden Ausbildung können max. 1/3 der Stellen fachfremd besetzt sein. Je nach Zielgruppe und Konzept verringert sich dieser Anteil.</p> <p>Im betreuten Wohnen können ausschließlich Fachkräfte eingesetzt werden.</p>
Konzeption	<p>Laut § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist die Vorlage einer Konzeption zwingend erforderlich, u. a. Schutzkonzept, mit Aussagen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, zu Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde.</p>	<p>Es ist ein aussagekräftiges Konzept einzureichen.</p>	



	<p>Die Vorlage einer Konzeptskizze von vier bis zehn Seiten ist ausreichend. Den Hinweis hierzu finden Sie unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Teil_stationaere_Hilfe_Einrichtungen/Stat_Hilfen_MB_Einrichtungsgruendung.pdf</p>	<p>Das Merkblatt für Einrichtungsgründer gibt u.a. Auskunft über die Aspekte, die im Konzept darzustellen sind und kann beim Referat 35 angefragt werden.</p>
Andere Behörden	<p>Abnahmebescheide bzw. Stellungnahmen des Bauamtes sowie des Brandschutzes zur Wohnform sind unabdingbare Voraussetzungen zur Erteilung einer (befristeten) BE.</p> <p>Eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, dass es die Inbetriebnahme der Wohnform ausdrücklich befürwortet, hat vorzuliegen.</p> <p>Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann auch nach Erteilung der (befristeten) BE nachgereicht werden.</p>	<p>Eine positive Stellungnahme des Jugendamtes ist nicht erforderlich, eine frühzeitige Einbindung des Jugendamtes in das Vorhaben allerdings schon.</p> <p>Alle Zertifikate der zu beteiligten Behörden wie Bauamt, Brandschutz, Gesundheitsamt und Veterinäramt sind vor Erteilung der Betriebserlaubnis einzureichen.</p>